

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2017.91 vom 11. Februar 2020**

BS Appellationsgericht, 2020-02-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_SB.2017.91](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2017.91)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2017.91 du 11 février 2020

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2017.91 del 11 febbraio 2020

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Nach Art. 398 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) ist die Berufung gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte zulässig, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen wird, was vorliegend der Fall ist. Zuständiges Berufungsgericht ist nach § 88 Abs. 1 und 92 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) ein Dreiergericht des Appellationsgerichts. Sowohl der Berufungskläger als auch die Privatklägerin sind vom angefochtenen Urteil berührt und haben ein rechtlich geschütztes Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung, sodass sie gemäss Art. 382 Abs. 1 bzw. Art. 400 Abs. 3 lit. b StPO zur Erklärung der Berufung bzw. der Anschlussberufung legitimiert sind. Auf beide form- und fristgerecht eingereichten Rechtsmittel ist daher einzutreten.

1.2 Gemäss Art. 406 Abs. 1 lit. d StPO kann das Berufungsgericht die Berufung in einem schriftlichen Verfahren behandeln, wenn ausschliesslich die Kosten-, Entschädigungs- und Genugtuungsfolgen zu beurteilen sind. Dies ist ■ wie sich aus den nachfolgenden Erwägungen ergibt ■ vorliegend der Fall. Die (definitive) Anordnung des schriftlichen Verfahrens durch das Gesamtgericht muss praxisgemäss nicht in einem separaten Entscheid erfolgen, es genügt ein entsprechender Hinweis im Sachurteil (vgl. AGE SB.2018.136 vom 5. April 2019 E. 1.2, SB.2016.59 vom 23. April 2017 E. 1.2).

1.3 Gemäss Art. 398 Abs. 3 StPO können mit der Berufung respektive Anschlussberufung Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit gerügt werden.

### **E. 2**

2.1 Im Falle eines Rückweisungsentscheids des Bundesgerichts hat die mit der Neuurteilung befasste kantonale Instanz die rechtliche Beurteilung, mit der die Zurückweisung begründet wird, ihrer Entscheidung zugrunde zu legen. Es ist den Gerichten und auch den Parteien verwehrt, der (erneuten) Beurteilung des Rechtsstreits einen anderen als den bisherigen Sachverhalt zu unterstellen oder die Sache unter rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen, die im Rückweisungsentscheid ausdrücklich abgelehnt oder überhaupt nicht in Erwägung gezogen worden sind (BGE 143 IV 214 E. 5.3.3 S. 222, 135 III 334 E. 2.1 S. 335 f.).

2.2 Das Bundesgericht hat verbindlich festgestellt, dass es im vorliegenden Fall an einem rechtsgültigen Strafantrag und demzufolge an einer Prozessvoraussetzung mangle. Es hat die Sache insbesondere nicht zur "Vervollständigung des Sachverhalts" an das

Appellationsgericht zurückgewiesen (vgl. dazu BGE 142 II 1 E. 3.2 S. 6 f., 131 III 91 E. 5 S. 93 ff.; BGer 6B\_234/2019 vom 5. Dezember 2019 E. 1.3), sodass kein Raum für eine erneutes Beweisverfahren besteht. Darüber hinaus sind seitdem zur Diskussion stehenden Vorfall vom 18. Oktober 2013 nunmehr knapp 6 ½ Jahre vergangen. Damit dürften sich die durch die Privatklägerin beantragten Zeugen nicht mehr zuverlässig an die damaligen Gegebenheiten erinnern, zumal Verkehrsunfälle in der stark befahrenen Stadt Basel keine Seltenheit darstellen. Es sind daher von den beantragten Zeugen keine sachdienlichen Hinweise mehr zu erwarten und wären die entsprechenden Beweisanträge ■ würde das Beweisverfahren wiedereröffnet ■ ohnehin abzuweisen.

2.3 Nach dem Gesagten ist das Strafverfahren gegen den Berufungskläger zufolge Fehlens eines rechtsgültigen Strafantrags und damit einer Prozessvoraussetzung einzustellen (Art. 319 Abs. 1 lit. d StPO).

### **E. 3**

3.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dem Berufungskläger weder für das erst- noch für das zweitinstanzliche Verfahren Kosten aufzuerlegen (Art. 426 Abs. 1 bzw. Art. 428 Abs. 1 StPO) und ist ihm aus der Gerichtskasse eine angemessene Entschädigung für seine Verteidigungskosten zuzusprechen (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO). Seine Verteidigerin macht mit Honorarnoten vom 6. November 2017 bzw. vom 30. November 2019 einen Zeitaufwand von insgesamt 36.8 Stunden geltend.

3.2 Wie sich dem bezüglich desselben Sachverhalts ergangenen Beschwerdeentscheid des Appellationsgerichts BES.2014.132 vom 5. Januar 2015 bzw. der Honorarnote vom 6. November 2017 entnehmen lässt, wurde B\_\_\_\_\_ im Oktober 2014 mandatiert, als der Berufungskläger im Beschwerdeverfahren zu einer Stellungnahme aufgefordert wurde. Der zwischen dem 14. Oktober 2014 und dem 16. März 2015 in der Folge betriebene Aufwand von insgesamt 6.26 Stunden betrifft nicht das vom Bundesgericht beurteilte Berufungsverfahren, sondern den Beschwerdeentscheid vom 5. Januar 2015. Dessen Entschädigungsverfügung blieb unangefochten und ist in Rechtskraft erwachsen, weshalb der entsprechende Aufwand und die entsprechenden Auslagen im Berufungsverfahren nicht geltend gemacht bzw. vergütet werden können.

3.3 Der restliche Aufwand in Höhe von 30.54 Stunden ist als vergleichsweise hoch zu beurteilen, kann aber gerade noch akzeptiert werden, zumal die Verteidigerin an einer länger dauernden Konfrontationseilvernahme sowie an zwei rund dreistündigen Gerichtsverhandlungen (inklusive Nachbesprechung) teilgenommen hat und das Strafverfahren seit dem Beschwerdeentscheid des Appellationsgerichts gut fünf Jahre gedauert hat und insofern einiges an Korrespondenz angefallen ist. Der für durchschnittlich komplexe Fälle ohne besondere Schwierigkeiten anzuwendende Ansatz beträgt CHF 250.■ pro Stunde (§ 14 Abs. 1 der Honorarordnung für die Anwältinnen und Anwälte des Kantons Basel-Stadt [HO, SG 291.400]; AGE SB.2017.130 vom 29. Oktober 2018 E. 3, SB.2015.78 vom 27. Januar 2017).

3.4 Die Parteientschädigung für beide Instanzen ergibt sich demnach aus der Summe des Honorars von CHF 7■635.■ (30.54 Stunden zu CHF 250.■), den Auslagen von insgesamt CHF 367.90 und der Mehrwertsteuer von gesamthaft CHF 635.80 (8 % auf CHF 6'527.80 sowie 7,7 % auf CHF 1'475.10). Sie beläuft sich auf insgesamt CHF 8■638.70 und ist A\_\_\_\_\_ aus der Gerichtskasse auszurichten.

#### **E. 4**

4.1 Die Privatklägerin wurde am 18. Oktober 2013 ohne eigenes Zutun in einen Verkehrsunfall verwickelt, erlitt ein Hämatom an der rechten Hüfte sowie an der linken Schulter und musste ihr beschädigtes Fahrrad auf eigene Kosten reparieren lassen. Darüber hinaus wurde sie dazu verpflichtet, dem Berufungskläger für das bundesgerichtliche Verfahren eine Parteientschädigung in Höhe von CHF 1'500.■ zu bezahlen und wurden ihr (bundesgerichtliche) Gerichtskosten in selber Höhe auferlegt.

4.2 Obwohl die Privatklägerin mit ihrer Anschlussberufung auch bei diesem (neuen) Ausgang des Verfahrens unterliegt, rechtfertigt es sich vor dem Hintergrund des soeben Referierten, umständehalber (§ 40 Abs. 1 des Gerichtsgebührenreglements [GGR, SG 154.810]) auf die Festsetzung einer zweitinstanzlichen Urteilsgebühr zu verzichten. Aus denselben Gründen ist auf die Auflage von Verfahrenskosten im Sinne von Art. 427 StPO zu verzichten. Da der Berufungskläger vollumfänglich aus der Gerichtskasse entschädigt wird, besteht auch kein Raum, C\_\_\_\_\_ zur Zahlung einer Parteientschädigung zu verurteilen (Art. 432 StPO).

4.3 Die Privatklägerin hat weder im Beschwerdeverfahren noch im Strafverfahren je ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt. Es ist aufgrund der Strafakten auch nicht ersichtlich, inwiefern sie im Sinne von Art. 136 Abs. 1 lit. a StPO mittellos sein sollte. Da auch keine entsprechenden Belege eingereicht wurden, kann ihr die unentgeltliche Rechtspflege nicht wie beantragt bewilligt werden. Damit kann offen bleiben, ob die nachträgliche Bewilligung derselben überhaupt zulässig wäre.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.